

<b>Beitragsatzung des Vereins „Schweinfurt erleben“ vom 04.12.2008</b>
--

### § 1 Jahresbeitrag

(1)

Für Mitglieder der Werbegemeinschaft Attraktives Schweinfurt e.V., Förderverein Schweinfurter Innenstadt e.V., Werbegemeinschaft Hafen e.V. und Verkehrsverein e.V., die dem neunten Verein „Schweinfurt erleben“ beitreten, gilt folgende Regelung für die nächsten 2 Jahre bis zum 31.12.2010:

Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus der Summe der bisherigen Mitgliedsbeiträge plus Umlagen. Umlagen sind die Beiträge, die von den Mitgliedern für die Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt und für die Teilnahme am Straßenfest gezahlt wurden. Der Nettobetrag der Beiträge wird mit 19 % Mehrwertsteuer versteuert.

Ab dem 01.01.2011 zahlen die „Altmitglieder“ der oben stehenden Werbegemeinschaften einen Mitgliedsbeitrag nach freiwilliger Selbsteinstufung, wie in Absatz (2) beschrieben.

(2)

Neumitglieder legen ihren Mitgliedsbeitrag anhand einer freiwilligen Selbsteinstufung in die unten stehenden Beitragsklassen fest.

Beitragsklasse	Jahresumsatz	Jahresbeitrag/ Netto	MwSt.	Jahresbeitrag inkl. MwSt.
<input type="checkbox"/> Klasse 1	bis unter 250.000 €	150,00 €	28,50 €	178,50 €
<input type="checkbox"/> Klasse 2	bis unter 500.000 €	250,00 €	47,50 €	297,50 €
<input type="checkbox"/> Klasse 3	bis unter 750.000 €	500,00 €	95,00 €	595,00 €
<input type="checkbox"/> Klasse 4	bis unter 1 Mio. €	750,00 €	142,50 €	892,50 €
<input type="checkbox"/> Klasse 5	ab 1 Mi	€ 1000,00 €	190,00 €	1190,00 €

Die Beiträge werden bis zu einer endgültigen Festsetzung durch das Finanzamt mit 19 % Mehrwertsteuer versteuert.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderungen in den für die Einstufung in die Beitragsklasse maßgebenden Verhältnissen das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zu informieren.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Beginnt die Mitgliedschaft während des ersten Halbjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zur Zahlung fällig. Beginnt sie im zweiten Halbjahr, ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte.

## **§ 2 Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag ist in einer Summe am 15. Januar fällig. Die Mitglieder werden gebeten, am Einzugsverfahren per Lastschrift teilzunehmen.

## **§ 3 Zahlungsverzug**

- (1) Im Falle des Zahlungsverzugs ergeht die erste Mahnung nach Ablauf eines Monats.
- (2) Nach erfolglosem Ablauf einer weiteren Frist von einem Monat nach Absendung der ersten Mahnung soll das Mitglied erneut mit einer Frist von einem Monat angemahnt werden. Dabei ist auf einen möglichen Ausschluss hinzuweisen.
- (3) Nach Ablauf eines weiteren Monats hat der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Von gerichtlichen Mahnbescheiden ist Abstand zu nehmen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.